

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. September 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die in der Beilage ./A und ./B dieses Beschlusses genannten Druckschriften an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz zu übereignen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das mit „Österreichische Nationalbibliothek – Provenienz P 38“ bezeichnete Dossier (samt Zusatz) vor. Aus diesem Dossier, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht, ergibt sich der folgende wesentliche Sachverhalt:

Seit Spätherbst 1938 wurden in der Österreichischen Nationalbibliothek entzogene und diese von der Gestapo zugewiesenen Bücher sowohl im Einlaufbuch als auch in den Büchern mit der Sigle „P 38“ bzw. „Polizei (19)38“ versehen. Die entzogenen Bücher wurde zwischen September 1938 und Mai 1945 bzw. als Altbestand seit 1946 („AB 46“) bis zum Beginn der 1950er Jahre inventarisiert.

Der gesamte Bestand wurde auf VorbesitzerInnen überprüft, jedoch ergaben sich für die hier gegenständlichen Bücher keine relevanten Hinweise. Da es sich um in Massenvervielfältigungsverfahren hergestellte Druckschriften handelt, die keinen unikalen Charakter aufweisen, erscheint eine Feststellung der konkreten Geschädigten selbst bei einer weiteren Erschließung und Vernetzung des relevanten Archivmaterials auch in Zukunft ausgeschlossen.

Der Beirat stellt daher fest, dass auf Grund der Provenienzangabe „P 38“ das Vorliegen einer Entziehung – d.h. einer nichtigen Rechtshandlung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946, BGBl. 106/1946 – erwiesen ist. Da jedoch eine Zuordnung der nicht individualisierbaren Bücher zu den

konkreten Geschädigten unmöglich ist, empfiehlt der Beirat die Übereignung an den Nationalfonds gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz.

Wien, 11. September 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Dr. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer